

Satzung TSV Eintracht Naumburg 1906 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1906 Eintracht Naumburg e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfhagen mit der VR-Nr. 166 mit Sitz in 34311 Naumburg eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung von Sport. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Angebot von Trainingseinheiten sowie der Teilnahme am Liga-Spielbetrieb.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und der dem LSBH e. V. angegliederten Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Bundes und der angegliederten Fachverbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alter und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr haben in der Mitgliedsversammlung kein Stimmrecht.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag ist im 1. Quartal zu entrichten. Er wird im Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) Freiwilliger Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind besonders:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen verdient gemacht haben, können mit Urkunden und Ehrennadeln geehrt werden.

Die Ehrungen werden vom Vorstand und dem Ältestenrat beschlossen und in der Regel zuden Vereinsjubiläen vollzogen.

Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport – oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Hauptkassierer
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch entsprechende Zuwahl ergänzt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein kann vertreten werden durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gem. § 12.

2. Er übt die Geschäftsführung des Vereins aus; er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die erweiterten Vorstandssitzungen vor.
5. Er gibt bei der Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Sprecher des Ältestenrates

§ 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

- a) Beratung des Vorstandes in der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins.
- b) Er berät und organisiert die Durchführung des Sportbetriebes.
- c) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 2 höchstens 5 Mitgliedern; die alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand hat.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) sportlich erfahrene und langjährige Mitglieder des Vereins
 - b) Ehrenmitglieder
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.

§ 17 Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat führt die Geschäfte des Vereins nach dem Rücktritt des gesamten Vorstandes bis zur Neuwahl weiter.
2. Er beruft spätestens nach Ablauf von drei Monaten zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

3. Er berät in Konfliktfällen innerhalb des Vereins und schlägt sie dem Vorstand zur Lösung vor.
4. Er berät dem Vorstand über Vorschläge zu Ehrungen.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist zuständig für:
 - a) die Änderung oder die Neufassung der Satzung
 - b) die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) die Auflösung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - h) die Bestätigung der von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt.
Sie wird durch Aushang, Veröffentlichung im amtlichen Organ der Stadt Naumburg und der Tagespresse, spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung und unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die Satzung als Anhang beigefügt ist.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder.
5. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, des Zwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. In besonderen Fällen ist die ordentliche Mitgliederversammlung berechtigt mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag, nur als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden kann.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs – und Kassenprüfung sowie Prüfen des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen sollten durchgeführt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 22 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen Zusammengefasst.
Jede Abteilung wird von dem jeweiligen Abteilungsleiter, der alle 2 Jahre von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand § 14 und des Sportausschusses § 26.

§ 23 Jugendabteilung

1. Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.
Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem jeweiligen Jugendwart geleitet wird.
2. Der Jugendwart wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung alljährlich gewählt.
3. Der Jugendwart ist Mitglied im Sportausschuss § 26.

§ 24 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Verwaltungs – und Finanzausschuss

b) Sportausschuss

c) Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden

§ 25 Verwaltungs – und Finanzausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Vorstand die Abteilungskassierer an.

Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 26 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel – und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem 2.Vorsitzenden, den einzelnen Abteilungsleitern, den einzelnen Jugendwarten und den Übungsleitern.

§ 27 Vergnügungsausschuss

1. Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und je zwei Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder.
Er setzt das Programm für gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben.
2. Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen.
Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 18 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidatoren §§ 47 ff. BGB.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 24.04.2004 von der Mitgliederversammlung neu beschlossen und tritt an Stelle aller vorliegender Satzungen.